

# **Stellungnahme der BVE zum Referentenentwurf der Verordnung zur Kennzeichnung von Getränkeverpackungen (GetränkeVerpackKennV) vom 26. Mai 2009**

## **I. Allgemeines**

Die BVE befürwortet Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Konsumenten eine eindeutige Differenzierung zwischen verschiedenen Gebindeformen – insbesondere zwischen Mehrweg- und pfandpflichtigen Einwegbehältnissen – zu ermöglichen.

Gegenwärtig bestehende Schwierigkeiten werden insbesondere durch eine komplexe Rechtslage bedingt, die von der Wirtschaft nicht zu vertreten ist.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **1. Allgemeiner Teil**

#### **Ausgangslage**

- ♦ Der Verordnungsentwurf wird unter anderem von der Prämisse geleitet, dass Mehrweg- gegenüber Einweggetränkeverpackungen „eindeutig“ ökologisch vorteilhafter sind. Diese Annahme basiert auf einer ökobilanzierenden Studie „Ökobilanz für Getränkeverpackungen II/Phase 2“ des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2002.

Es bestehen begründete Zweifel, ob dieser Befund, vor dem Hintergrund von zwischenzeitlichen Entwicklungen im PET-Bereich, gegenwärtig noch als zutreffend erachtet werden kann.

Effizienzverbesserungen haben dazu geführt, dass heutige PET-Einwegflaschen (Mineralwasser, AfG) stabiler und gleichzeitig leichter sind als vormalige Behältnisse. Seit 2004 konnten Effizienzsteigerungen von bis zu 30% erreicht werden.

In entsprechender Weise wurden die klimabelastenden Emissionen von Treibhausgasen reduziert.

Gegenwärtig wird eine Studie erstellt, die auf der Grundlage von aktuellen Daten eine neue, wissenschaftlich fundierte, ökobilanzierte Bewertung von PET-Behältnissen vornimmt. Die Erkenntnisse dieser Studie, mit deren Fertigstellung im 4. Quartal 2009 zu rechnen ist, müssen im Rahmen dieses Rechtssetzungsverfahrens sowie der weiteren Ausrichtung der Verpackungsverordnung berücksichtigt werden, um eine sachorientierte Handhabung zu gewährleisten.

### **Ziele der Verordnung**

Den Verbrauchern soll durch eine klare und eindeutige Kennzeichnung eine bessere Gebindedifferenzierung ermöglicht werden. Hintergrund dieser Zielsetzung ist die degressive Entwicklung der Mehrweganteile in den Getränkesegmenten Wasser und Erfrischungsgetränke. Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht soll die bestehenden Mehrwegsysteme schützen.

Der Rückgang der Mehrweg- bzw. die Zunahme der Einwegquote wird hauptsächlich durch die zunehmenden Marktanteile der preisaggressiven Discounter im Lebensmittelhandel bedingt. Dies belegt, dass sich viele Verbraucher bei ihren Kaufentscheidungen primär durch Preisaspekte leiten lassen. Aufgrund dieser Sachlage erscheint es unwahrscheinlich, dass die vorgesehene Kennzeichnungspflicht einen wirksamen Beitrag zu leisten vermag, um Mehrweggebinde zu fördern.

Eine verpflichtende Kennzeichnung wirkt sich zudem beschränkend auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Etiketten aus, deren Fläche ohnehin begrenzt ist. Dies betrifft die Vertreiber von Einwegbehältnissen in besonderer Weise, da diese nach § 9 Abs. 1 Satz 4 VerpackungsVO gerade im Rahmen der 5. Novelle der Verpackungsverordnung dazu verpflichtet worden sind, die zugrunde liegenden Behältnisse als pfandpflichtig zu kennzeichnen.

Es erscheint zweifelhaft, ob eine Doppelkennzeichnung von Einweggebinden mit dem „DPG-Logo“ sowie der Bezeichnung „Einweg“ und die Kennzeichnung von Mehrweggebinden mit dem Schriftzeichen „Mehr-

weg“ einen grundlegenden Beitrag zur besseren Orientierung der Verbraucher im Hinblick auf die verschiedenen Gebindearten sowie deren Einordnung darstellt.

## **Folgenabschätzung, unmittelbare Kosten für die Wirtschaft**

Eine Kennzeichnungspflicht bedingt eine Anpassung der einzelnen Etiketten. Für die graphische Gestaltung ist von Kosten in Höhe von jeweils zwischen 200 bis 600 € pro Etikett auszugehen; darüber hinaus ist es erforderlich, pro Etikett jeweils bis zu 7 Druckzylinder anzupassen, wobei die Kosten pro Zylinder in einer Größenordnung von durchschnittlich ca. 800 bis 900 € zu veranschlagen sind.

## **2. Besonderer Teil**

### **§ 3 Kennzeichnungspflicht**

- ♦ Eine pauschale Festsetzung der Schriftgröße auf 5 mm ist dazu geeignet, die Gestaltungsfläche der Etiketten, deren Funktion primär darin besteht, Verbrauchern produktspezifische Informationen zu vermitteln, unangemessen zu beschränken.

Im Einzelfall kann eine Schriftgröße von 5 mm, je nach Größe des Produkts bzw. des Etiketts insbesondere zu groß sein und die optische Wirkung des Produkts bzw. der Produktetikettierung beeinträchtigen. Es ist deshalb erforderlich, dass eine entsprechende Kennzeichnung ggfs. produktbezogen und flexibel erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, auf die bereits bestehende Kennzeichnungspflicht des § 9 Abs. 1 Satz 4 VerpackungsVO abzustellen. Danach hat die dort geregelte Kennzeichnung „deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle“ zu erfolgen.

- ♦ Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GetränkeVerpackKennV-Entwurf kann das Schriftzeichen Bestandteil einer Bildmarke sein. Die Fokussierung auf diesen Markentyp führt zur Auslegungsfrage, was im Fall von anderen schutzfähigen Zeichen gelten soll, wie z. B. kombinierten Wort-/Bildmarken oder dreidimensionalen Gestaltungen (Marken).

Dieser absehbare Auslegungsbedarf und die damit verbundenen Unwägbarkeiten könnten klarstellungshalber durch eine Streichung dieser Regelung vermieden werden; insbesondere bei Anlehnung an die oben erwähnte Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 4 VerpackungsVO.

### **§§ 5, 6 Übergangsvorschriften/Inkrafttreten**

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Verordnung 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft tritt. Dies bedeutet, dass den betroffenen Vertreibern lediglich 6 Monate für die Erstellung eines neuen Etikettendesigns sowie das Aufbrauchen alter Etiketten verbleiben. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Übergangsvorschrift des § 5 unzureichend. Diese Regelung bezieht sich nämlich lediglich auf Getränke, die vor dem Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung befüllt werden. Getränke, die nach Inkrafttreten der Verordnung befüllt werden, müssen jedoch ab Inkrafttreten die neuen Etiketten aufweisen.

Es bietet sich an, insoweit auf eine Frist von 12 Monaten abzustellen. Diese Frist hat sich bereits im Rahmen der Abschaffung der Insellösungen durch die Novellierung der Verpackungsverordnung im Jahr 2005 als praktikabel erwiesen.

Berlin, 15.06.2009